

Satzung des Handels- und Gewerbeverein Rantrum-Oldersbek

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Handels- und Gewerbeverein Rantrum-Oldersbek“. Der Sitz des Vereins ist Osterende 2 in 25873 Rantrum. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Sollte der Verein später ins das Vereinsregister eingetragen werden, führt er den Namen „Handels- und Gewerbeverein Rantrum-Oldersbek e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Handwerks-, Handels- und Gewerbebetrieben sowie den Freiberuflern und hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen unter besonderer Beachtung der örtlichen Verhältnisse in Rantrum und Oldersbek wahrzunehmen und zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft aktiv/passiv

(1) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder der gesetzliche Vertreter juristischer Person werden, die in den Gemeinden Rantrum und Oldersbek oder Umgebung

- a. einen Handwerksbetrieb hat,
- b. ein Handelsgewerbe betreibt,
- c. einen Dienstleistungsbetrieb führt,
- d. einem der freien Berufe nachgeht.

Aktives Mitglied kann ebenfalls werden, wer selbständig ist im Sinne der Ziffern a-d, jedoch lediglich seinen Wohnsitz in Rantrum oder Oldersbek hat. Darüberhinaus kann jede natürliche oder juristische Person passives Mitglied werden, wenn

- a. die aktive Mitgliedschaft endet, z.B. aufgrund der Aufgabe der Selbständigkeit,
- b. diese den Verein fördern und dem Vereinszweck dienen möchten.

Die Beitrittserklärung (Anlage 1) ist dem Vorstand ausgefüllt und unterschrieben zuzuleiten.

(2) Neue Mitglieder können aufgenommen werden, soweit der Vorstand mehrheitlich zustimmt. Findet der Antrag im Vorstand keine Mehrheit, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

Satzung des Handels- und Gewerbeverein Rantrum-Oldersbek

- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung der Firma,
 - b. mit Wirksamwerden der Kündigung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand mind. s einen Monat vor Ende des Jahres zugehen.
 - c. mit Wirksamwerden des Ausschlusses nach §5.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied mit seinem Beitrag drei Monate im Rückstand ist, und vier Wochen nach dem Erhalt einer schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.
 - b. das Mitglied in nicht unerheblichem Maße und wiederholt gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sofern das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich einen Einspruch gegen den Ausschluss nach § 5 Absatz einlegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mind. jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung ein. Die Einladung nebst der Tagesordnung soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - a. zehn Prozent der aktiven Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand fordern,
 - b. ein Mitglied gegen den Ausschluss nach § 5 Abs. 3 Einspruch einlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mind. ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei zu geringer Beteiligung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Satzung des Handels- und Gewerbeverein Rantrum-Oldersbek

- (5) Jedes aktive Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Verhinderung kann ein Mitglied einen Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Vorstand auf Verlangen vorzuzeigen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a. Bestellung und Abberufen des Vorstandes.
 - b. Bestellung der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Entlastung des Kassenswartes
 - e. Festsetzung der Beiträge
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Punkte a-f bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Punkte g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, auf Wunsch geheim mittels Stimmzettelabgabe.

§ 8 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 3. Vorsitzender
- Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom gerichtlich und außergerichtlich geschäftsführenden Vorstand, dieser wiederum vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied – vertreten. Gegenüber dem Vorstand bestehen keinerlei Haftungsansprüche. Der erste Vorsitzende beruft den Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Er bestimmt die jeweilige Tagesordnung.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand zusätzlich
- a. Kassenswart
 - b. Schriftführer
 - c. bis zu vier Beisitzer
- Der Vorstand kann auch auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Satzung des Handels- und Gewerbeverein Rantrum-Oldersbek

§ 9 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet werden.

§ 10 Vereinsvermögen und Kassenprüfer

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- (3) Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und ihren Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben gemeinsamer Werbemaßnahmen, Veranstaltungen, Messen etc. unterliegen auch der Kassenprüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur mit den Stimmen von zwei Drittel aller Mitglieder erfolgen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens beschließen kann.
- (2) Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Beitrittserklärung

Hiermit trete ich

_____ (Vor- und Zuname – bitte in Blockschrift)

_____ (Firmenname – bitte in Blockschrift)

wohnhaft in

_____ (Straße und Wohnort– bitte in Blockschrift)

dem **Handels- und Gewerbeverein Rantrum-Oldersbek (HGV)** .

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der HGV den Jahresbeitrag von zurzeit 60,00 Euro bei Fälligkeit von meinem nachfolgenden Konto abbucht:

Kontonummer: _____ Blz: _____

Name der Bank: _____

Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird zum 1ten des Folgemonats abgebucht, die Beiträge für die folgenden Jahre werden dann jeweils zum 15. Januar der Folgejahre vom o.g. Konto abgebucht. Änderungen der Bankverbindung bitte umgehend dem Vorstand/Kassenwart mitteilen.

Die Satzung des Handels- und Gewerbevereins Rantrum-Oldersbek erkenne ich hiermit an. Die Satzung kann jederzeit beim Vorstand sowie auf der Homepage (www.hgv-rantrum-oldersbek.de) eingesehen werden.

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift/en)

Ergänzende Angaben:

Telefon-Nr: _____ Fax-Nr: _____

E-Mail-Adresse: _____

Eigene Homepage: _____